



# -KIRCHTAGSORDNUNG

Villach, am 02. Juli 2024

Die Kirchtagsordnung ist ein integrierender Bestandteil der Standplatzanmeldung und akzeptiert der Antragsteller alle nach angeführten Punkte gelesen und verstanden zu haben. Im Falle der Standplatzvergabe an den Antragsteller bilden sämtliche Punkte der Kirchtagsordnung einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind vom Vertragspartner alle Auflagen ausnahmslos einzuhalten. Die Villacher Kirchtage GmbH behält sich im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Kirchtagsordnung angeführten Punkte eine zukünftige Standplatzvergabe an den Vertragspartner vor.

## 1. AUFBAUZEITEN VERGNÜGUNGSPARK:

Der jeweils nach angeführte Samstag bezieht sich immer auf den Samstag vor dem ersten Samstag im August.

<b>Samstag :</b>	12:00 bis 24:00 Uhr (Vergnügungspark) – <b>nur Großbetriebe</b>
<b>Sonntag:</b>	08:00 bis 24:00 Uhr (Vergnügungspark)
<b>Montag:</b>	06:00 bis 24:00 Uhr (Vergnügungspark und restl. Bereiche)
<b>Dienstag:</b>	06:00 bis 14:00 Uhr (Vergnügungspark)

In Ausnahmefällen nach Sondervereinbarung!

**VERKAUFSSTÄNDE UND KLEINE BETRIEBE** dürfen erst Montag, aufgestellt werden und zwar so, dass der Aufbau von Grossbetrieben nicht gestört wird. (Vergnügungspark). Eine allenfalls mögliche Ausnahmeregelung kann nur vom Veranstalter getroffen werden.

## 2. ZUFAHRT ZUM KIRCHTAGSGELÄNDE:

Die Zufahrt mittels Schwertransportfahrzeugen **darf nicht vor Samstag um 12 Uhr** erfolgen (Vergnügungspark). Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss ständig gegeben sein. Rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge werden durch den Veranstalter abgeschleppt.

## 3. KOMMISSIONIERUNG:

**Vergnügungsbetriebe Großfahrgeschäfte:** im Anlassfall bzw. dem laufenden Betrieb  
**Gastwirtschaftsbetriebe und sonstige Verkaufsstände:** Betreffend der Kommissionierung darf darauf hingewiesen werden, dass die Vidierung (Überprüfung) laut dem Kärntner Veranstaltungsgesetz nicht vorgesehen ist. Eine allenfalls erforderliche Überprüfung seitens der Behörde erfolgt während der Betriebszeiten.

Seitens des Veranstalters werden uniformierte Sicherheitskräfte stichprobenweise die Überprüfung der Auflagen durchführen. Diesen Organen ist der ungehinderte Zutritt zu gewährleisten.

Im Falle von Verstößen und/oder Nichtbeachten der Auflagen kann der Veranstalter den Betrieb des Standes untersagen. Im Falle des Verstoßes gegen Auflagen die die Sicherheit der Besucher gefährden wird der Betrieb umgehend eingestellt. **Bei Nichterfüllung der Auflagen wird seitens der Behörde und/oder des Veranstalters eine Anzeige erstattet.**



## TRACHTENKLEIDUNG:

Die Verkaufsstände sind dem Kirchtage gemäß ordentlich zu gestalten. Die Bedienung hat, wenn möglich, in **TRACHTENKLEIDUNG** zu erfolgen.

## 5. Veranstaltungsgelände: Wichtige Vorschriften und Vertragsbestandteile

- Die **Brau Union Österreich AG** ist **exklusiver Bier-Partner des Villacher Kirchtages** und hat das **Ausschankrecht von Villacher Bier und Biermischgetränken am gesamten Veranstaltungsgelände**. Die Standbetreiber verpflichten sich zum Exklusiveinkauf über die Brau Union Österreich AG (lt. der, der Beilage der Kirchtagsordnung beigefügten Kundeninformation der Brau Union Österreich AG)
- Es gilt ein allgemeines **Bierwerbe-, Spirituosen- und Produktwerbeverbot** mit Ausnahme von Villacher Bier. Sonstige Bewerbungen, speziell im Außenbereich sind mit dem Veranstalter abzuklären.
- **Die Kernzone (Hauptplatz, Kirchenplatz, Weißbriachgasse, Standesamtsplatz und ein Teil der Widmangasse vom Museum bis zum Hans Gasser Platz)** ist als „**Verstärkerfreie**“- Musikzone ausgewiesen. Die Installation und der Betrieb von **Verstärkeranlagen sowie Radio- und Musikanlagen** ist **untersagt**.
- Das **Engagement von Musikern und Musikgruppen** am Hauptplatz durch einen Standbetreiber ist grundsätzlich nicht möglich. Im Ausnahmefall bedarf es der Genehmigung durch den Veranstalter.
- Bei der Gestaltung des Hauptplatzes dürfen von den Wirten nur die von beiden Vertragspartnern **definierten Theken** mit den Logos vom Villacher Kirchtage und von Villacher Bier verwendet werden
- Die **Warenan- und Ablieferung in der Kernzone** sowie im Bereich des Hans Gasser Platzes hat bis spätestens **10 Uhr** zu erfolgen. In allen anderen Bereichen insbesondere dem Vergnügungspark mit der Zufahrt über die Drauparkstraße (Interspar) ist dies bis 12 Uhr möglich.
- Die Einhaltung sämtlicher **gewerberechtlicher Vorschriften** sowie die Einhaltung der **Kirchtagsordnung** ist bindend.
- Der Gastronomiestand ist **kirchtagsmäßig zu dekorieren**.
- Die Verwendung von nicht seitens des Veranstalters freigegebenen Transparenten, Plakaten, Blow-up Säulen, Bögen, Eigenwerbeplakaten, **Werbematerial** usw. ist verboten.
- Sämtliche vom Veranstalter bzw. dessen Vertragspartner für die Müllentsorgung zur Verfügung gestellten **Müllbehälter/Müllsäcke** sind so aufzustellen, dass keinerlei Fluchtwege (insbesondere zwischen den Ständen) eingeschränkt werden.
- Die **Reinigung** des Standbereiches obliegt dem Betreiber selbst.
- Sämtliche Tische sind im Bereich der Kernzone Hauptplatz mit **Tischtüchern** zu versehen.
- Die Verwendung von **Plastikbesteck** ist unzulässig.
- Die Verwendung von **Gläsern** für den Bereich der Kernzone Hauptplatz ist bindend. Sollten Mehrweg-Plastikbecher zum Einsatz kommen so gelten die Bestimmungen in der Kirchtagsordnung.



- Das Lagern von **Flaschenkisten, Gebinden, Transportbehältnissen usw.** hat **nicht** außerhalb der Zeltanlagen zu erfolgen.
- Das Aufstellen von **zusätzlichen Tischen, Bierbankgarnituren, Stehtischen** etc., die nicht im Veranstaltungsplan ausgewiesen sind und sich auch nicht innerhalb der Zelflächen befinden, ist untersagt.
- Von den Wirten des Hauptplatzes, welche im Bereich einen Gastgarten oder Gastrofläche betreiben, sind deren Besuchern die **Toilettenanlagen** dieser Betriebsanlage zur Verfügung zu stellen. Auf diese Möglichkeit der Benützung dieser sanitären Anlagen ist in schriftlicher Form deutlich hinzuweisen.

## 6. BETRIEBSZEITEN:

Für das Kirchtagsgelände gelten folgende Mindestbetriebs- und Mindestöffnungszeiten

		Kernzone von .... Bis .....	Vergnügungspark von ... Bis .....	Musik bis
<b>Montag</b>	<b>29. Juli. 24</b>	10 - 24	-	23:30
<b>Dienstag</b>	<b>30. Juli. 24</b>	10 - 24	17 - 24	23:45
<b>Mittwoch</b>	<b>31. Juli. 24</b>	10 - 01	10 - 01	00:30
<b>Donnerstag</b>	<b>01. Aug. 24</b>	10 - 01	10 - 01	00:30
<b>Freitag</b>	<b>02. Aug. 24</b>	10 - 02	10 - 02	01:30
<b>Samstag</b>	<b>03. Aug. 24</b>	10 - 02	10 - 02	01:30
<b>Sonntag</b>	<b>04. Aug. 24</b>	-	10 – 21:30	21:00

Um das **Erscheinungsbild** der Veranstaltung ordnungsgemäß zu gewährleisten, wird im Besonderen auf die Öffnungszeiten geachtet.

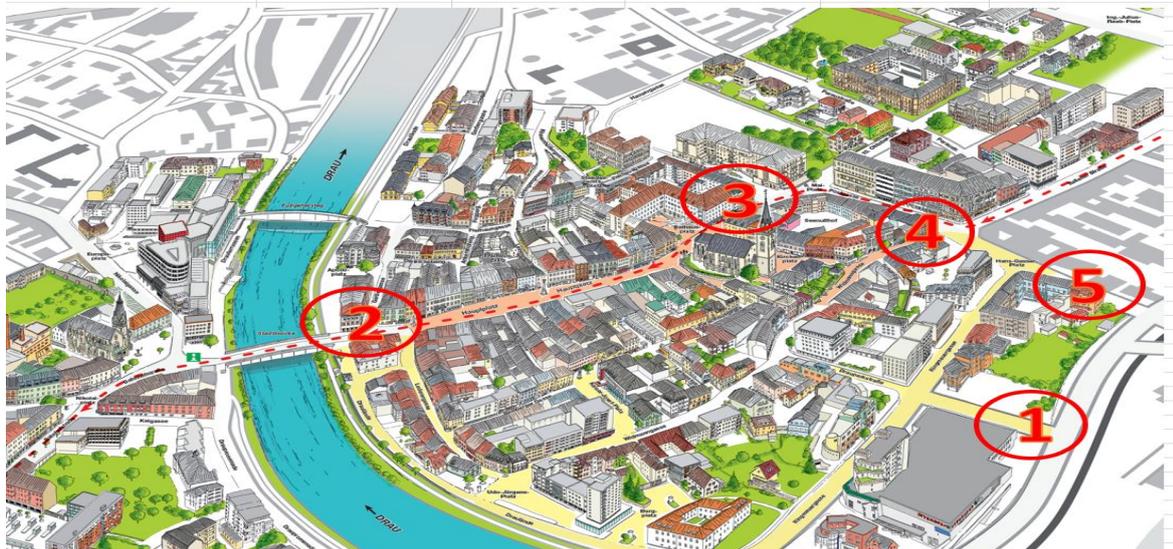
**"Sollte ein Verkaufsstand zu den oben angeführten Öffnungszeiten nicht geöffnet sein, so behält sich der Veranstalter im weiteren eine Platzvergabe vor."**

## 7. ZUFAHRTSREGELUNGEN UND ABBAUZEITEN:



### Zufahrtszeitenregelungen für Standbetreiber des 79. Villacher Kirchtages 2024

	Zufahrt von ... bis ...				
	1	2	3	4	5
	Drauparkstraße bei Interspar	Hauptplatz nach Draubrücke	10. Oktober-Str. zum Hauptplatz	Hans-Gasser-Pl. Postgasse	Hans-Gasser-Pl. v. Westtangente
Samstag, 27. Juli 2024	12 - 24	keine Zufahrt	06 - 24	14 - 24	14 - 24
Sonntag, 28. Juli 2024	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 9	0 - 9	0 - 24
Montag, 29. Juli 2024	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 10	keine Zufahrt	0 - 24
Dienstag, 30. Juli 2024	0 - 14	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	0 - 12
Mittwoch, 31. Juli 2024	0:30 - 12	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Donnerstag, 01. August 2024	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Freitag, 02. August 2024	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Samstag, 03. August 2024	2:30 - 10	keine Zufahrt	2:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Sonntag, 04. August 2024	2:30 - 09.30 / ab 23:30	keine Zufahrt	ab 1:30 (2:30)	keine Zufahrt	keine Zufahrt



In der **Kernzone** (Hauptplatz, Kirchenplatz, Weißbriachgasse, 10.-Oktober-Straße und Rathausplatz) hat der gesamte Abbau am **Sonntag, den 4. August 2024 ab 1:30 Uhr** zu erfolgen. Die Einfahrt mit Fahrzeugen ins Veranstaltungsgelände ist immer erst 30 Minuten nach dem Veranstaltungsende zulässig. Sämtliches Material ist spätestens **Sonntag, den 4. August bis 9:00 Uhr** zu verbringen.

Mit dem Abbau aller Schausteller- und Gastronomiegeschäfte im **Vergnügungspark** darf erst am **Montag, den 5. August 2024 ab 6:00 Uhr** begonnen werden (Ausnahme kleine Anhänger mit PKW). Die Einfahrt mit Transportfahrzeugen ist vor Montag um 6 Uhr verboten. Der Abbau hat schnellstmöglich zu erfolgen und ist bis Dienstag, den 6. August 2024 - 12 Uhr fertig zu stellen.

Während des Abbaues muss die **Durchfahrt** für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettung) ständig gegeben sein.

## 7.1 Platzbezogene Aufbauzeiten

### Villacher Kirchtage

#### Auf-, Abbau und Betriebszeiten

Die Veranstaltung beginnt jeweils am Sonntag vor dem **ersten Samstag** im August eines jeden Kalenderjahres und dauert bis zum nächstfolgenden Sonntag.

Stand: 18. März 2024

#### Kaiser Josef Platz - Trachtendisko - Disko Gastrozone

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühne
Dienstag 23. Juli (wenn benötigt ab Di) - Mo 29. Juli 2024	07:00	23:00					
Dienstag, 30. Juli 2024	06:00	16:00	16:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31. Juli / 01. August 2024			16:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			16:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			16:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			16:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag, 04. August 2024					08:00	00:00	
Montag, 05. August 2024					06:00	00:00	
Dienstag, 06. August 2024	wenn benötigt				06:00	22:00	

#### Weißbriachgasse („Unterer Kirchenplatz“) - Kernzone Verstärkerfrei / Gastro und Musik

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik unplugged
Freitag, 26. Juli 2024	20:00	00:00					
Samstag, 27. Juli 2024	06:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024	07:00	10:00					
Montag, 29. Juli 2024	06:00	08:00	10:00	18:00			Jakobimarkt
Montag, 29. Juli 2024	06:00	08:00	18:00	00:00			Musik bis 23:30
Dienstag, 30. Juli 2024			10:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31. Juli / 01. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			10:00	02:00	02:30	09:00	Musik bis 01:30

#### Oberer Kirchenplatz - Kernzone Verstärkerfrei / Gastro und Musik

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik unplugged
Freitag, 26. Juli 2024	20:00	00:00					
Samstag, 27. Juli 2024	06:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024	07:00	10:00					
Montag, 29. Juli 2024	06:00	08:00	08:00	18:00	18:00	19:30	Jakobimarkt
Montag, 29. Juli 2024							
Dienstag, 30. Juli 2024			10:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31. Juli / 01. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			10:00	02:00	02:30	09:00	Musik bis 01:30
Sonntag, 04. August 2024							



### Rathausplatz und 10. Oktoberstraße - Veranstaltungsarena Rathausplatz

		Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühne möglich bis
Mittwoch, 24. Juli 2024		06:00	22:00	Aufbau Bühne und Zelte				
Donnerstag, 25. Juli 2024		06:00	16:00	Aufbau Bühne und Zelte				(siehe Detailprogramm)
Freitag, 26. Juli 2024	CITYLAUF - Laufstrecke frei - kein Aufbau	06:00	18:00	Aufbau Bühne und Zelte				
Samstag, 27. Juli 2024		08:00	18:00	wenn erforderlich für Dekomaßnahmen				
Sonntag, 28. Juli 2024				10:00	22:00			Musik bis 20:00
Montag, 29. Juli 2024				10:00	00:00			Musik bis 23:30
Dienstag, 30. Juli 2024				10:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31. Juli / 01. August 2024				10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024				10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024				10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024				10:00	02:00			Musik bis 01:30
Montag, 05. August 2024						06:00	22:00	Bühnenabbau

### Hans Gasser Platz: Kinderkirchtage - Vergnügungspark

		Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühne
Samstag, 27. Juli 2024		12:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024		08:00	00:00					
Montag, 29. Juli 2024		06:00	00:00					
Dienstag, 30. Juli 2024				17:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31. Juli / 01. August 2024				10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024				10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024				10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024				10:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag, 04. August 2024				10:00	21:30	21:30	00:00	Musik bis 21:00
Montag, 05. August 2024						06:00	00:00	
Dienstag, 06. August 2024						06:00	12:00	

### Draulände – Udo-Jürgens-Platz – Burgplatz – Ringmauergasse –

### Draparkstraße – Widmannngasse – Lederergasse - Vergnügungspark

		Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik
Dienstag, 23. Juli 2024		10:00	21:00					Aufbau Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 133
Mittwoch, 24. Juli 2024		07:00	21:00					Aufbau Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 134
Donnerstag, 25. Juli 2024		08:00	00:00					Aufbau Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 135
Freitag, 26. Juli 2024		06:00	00:00					Aufbau auf Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 136
Samstag, 27. Juli 2024		12:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024		08:00	24:00					
Montag, 29. Juli 2024		06:00	24:00					
Dienstag, 30. Juli 2024				17:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31. Juli / 01. August 2024				10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024				10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024				10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024				10:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag, 04. August 2024				10:00	21:30	21:30	00:00	Musik bis 21:00
Montag, 05. August 2024						06:00	00:00	
Dienstag, 06. August 2024						06:00	12:00	



<b>Standesamtsplatz / Gastro und Musik</b>							
	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühnen unplugged
Freitag, 26. Juli 2024	20:00	00:00					
Samstag, 27. Juli 2024	06:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024							
Montag, 29. Juli 2024	08:00	20:00					
Dienstag, 30. Juli 2024			10:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31.Juli /01. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			10:00	02:00	02:30	12:00	Musik bis 01:30

<b>Hauptplatz - Kernzone / Gastro und Musik</b>							
	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühnen unplugged
Freitag, 26. Juli 2024	20:00	00:00					
Samstag, 27. Juli 2024	06:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024							
Montag, 29. Juli 2024			10:00	00:00			Musik bis 23:30
Dienstag, 30. Juli 2024			10:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31.Juli /01. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			10:00	02:00	02:30	12:00	Musik bis 01:30
Sonntag, 04. August 2024							

<b>Nikolaipplatz - Kernzone / Gastro und Musik / Süßwarenverkauf / Gastgarten</b>							
	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik
Freitag, 26. Juli 2024	06:00	00:00					
Samstag, 27. Juli 2024	06:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024	08:00	00:00					
Montag, 29. Juli 2024			10:00	22:00			
Dienstag, 30. Juli 2024			10:00	00:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag 31.Juli /01. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag, 04. August 2024			10:00	22:00	22:30	00:00	
Montag, 05. August 2024					06:00	13:00	

<b>Ing. Julius Raab Platz: Trachtenfestzug</b>							
	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Anmerkungen
Freitag, 02. August 2024	06:00	18:00					Aufbau WC Container
Samstag, 03. August 2024	08:00	13:00	13:00	19:00			Sammlung Umzugsteilnehmer
Sonntag, 04. August 2024	-	-	-	-	06:00	14:00	Abbau WC Container

<b>8.Mai Platz und Bahnhofstraße vor Tourismusinfo</b>							
	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik
Samstag, 27. Juli 2024	06:00	00:00					
Sonntag, 28. Juli 2024			10:00	22:00			
Montag, 29. Juli 2024			10:00	00:00			
Dienstag, 30. Juli 2024			10:00	00:00			
Mittwoch / Donnerstag 31.Juli /01. August 2024			10:00	01:00			
Donnerstag / Freitag - 01./02. August 2024			10:00	01:00			
Freitag / Samstag - 02./03. August 2024			10:00	02:00			
Samstag / Sonntag - 03./04. August 2024			10:00	02:00			
Samstag 03. August 2024	06:00	15:00			18:00	00:00	Tribüne
Sonntag, 04. August 2024			10:00	17:00	17:30	00:00	
Montag, 05. August 2024					06:00	12:00	

<b>Wasenboden - als Parkfläche</b>							
	Aufbau		Parkfläche		Abbau		Anmerkung
Freitag, 02. August 2024			10:00	00:00			
Samstag, 03. August 2024			00:00	00:00			
Sonntag, 04. August 2024			00:00	00:00			

## 8. WERBUNG:

- Das Anbringen von Werbung sowie Lautsprecherdurchsagen u.ä. in jeglicher Form ist untersagt!



## 9. SUBVERMIETUNG:

Die Stellplätze dürfen nur zur Aufstellung der Betriebsanlage verwendet werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Lagern von Ersatzteilen ist auf den Standplätzen verboten.

Die Untervermietung eines Standplatzes (ausgenommen unter Absprache des Veranstalters) ist nicht zulässig.

Im Falle einer **SUBVERMIETUNG** wird die Standplatzgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen und der Betreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen.



# Veranstaltungspolizeiliche Auflagen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Aufstellung der Betriebseinrichtungen hat gemäß der Standplatzvergabe und in Abstimmung mit dem Platzmeister zu erfolgen. Die für Fahrzeuge vorgesehenen und festgelegten Verkehrsflächen und jene, die von Fußgängern benutzt werden, sind während der gesamten Veranstaltung sowie dem Auf- und Abbau der Einrichtungen vollständig freizuhalten. Insbesondere dürfen auf diesen Flächen keine Tische, Stehtische und Plakate (z.B. bei Ständen) und andere Einrichtungen und Gegenstände aufgestellt werden.
- 1.2. In den Freihalteflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen) und Sicherheitszonen (Draulände) dürfen bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m keinerlei Einbauten und Hindernisse, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke, (Steh-)Tische etc. vorhanden sein.
- 1.3. Widerrechtlich aufgestellte bzw. den Auflagenvorschriften nicht entsprechende Verkaufsstände, Gastronomiestände, Vergnügungseinrichtungen, Zeltanlagen, Bühnen, Podien, Tanzflächen, Tribünen, und dgl. (auch Tische und Bänke) sowie nicht den statischen Erfordernissen entsprechende Bauten sind durch den Errichter zu entfernen bzw. abzutragen, oder werden diese bei Nichtdurchführung ohne weitere Ankündigung durch den Veranstalter zu Lasten des Vertragspartners entfernt.
- 1.4. Bauliche Anlagen (Hütten, Verkaufsstände, Kioske, Tanzböden usw.) müssen den Anforderungen der OIB-Richtlinie, Stand Mai 2023, und den Kärntner Bauvorschriften, LGBL Nr. 56/1985 i.d.F. LGBL Nr.77/2022, hinsichtlich der Nutzungssicherheit und der Barrierefreiheit entsprechen.
- 1.5. Sollten Änderungen oder Ergänzungen dieser Auflagen erforderlich werden, insbesondere, weil im Zusammenhang mit Genehmigung der Veranstaltung oder im Nachhinein behördlich weitere Auflagen vorgeschrieben werden, so wird der Veranstalter den Standbetreiber per e-mail rechtzeitig darüber informieren. Der Standbetreiber hat die geänderten oder ergänzten Auflagen einzuhalten und alle damit einhergehenden Maßnahmen auf eigene Kosten unverzüglich zu veranlassen.

## 2. Fluchtwege

- 2.1. Alle Einrichtungen sind so aufzustellen, dass die vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswege in der gesamten Länge, Breite und Höhe frei bleiben. Etwaige Hindernisse sind so zu gestalten, dass keine Gefahr davon ausgeht. Stolperstellen sind im Zuge der Aufbauarbeiten zu verhindern bzw. zu beseitigen.
- 2.2. Sämtliche vom Hauptplatz wegführende Seitengassen (Weißbriachgasse, Leiningengasse, Seilergasse, Rathausgasse und Karlgasse) sind auf ihrer gesamten Länge in den für diese Gassen gemessenen Mindestbreiten von Einbauten und mobilen Aufbauten freizuhalten.

- 2.3. Im Falle der Verwendung des Gebäudes Burgplatz 1 sind die Gittertore auf ihrer gesamten Breite ständig offen und freizuhalten. Die Türe zum Nebeneingang (Süd) darf geschlossen bleiben, sofern sie mit einem vorschriftsgemäßen Panikverschluss versehen ist.
- 2.4. In Zelten mit mindestens zwei geschlossenen Seitenwänden und mehr als 200 m<sup>2</sup> Fläche müssen die Ausgänge mit dem dargestellten Schild (300 x 600 mm, nachleuchtend) Unterkante 2,5 m über Boden gekennzeichnet werden, sofern nicht eine vorgeschriebene freie Durchfahrts Höhe ein anderes Maß vorschreibt.



### 3. Zeltanlagen und Bewirtungsbereiche

- 3.1. Sämtliche Fluchtwege sind auf der gesamten Breite über ihre gesamte Fläche ständig benutzbar zu halten. Hindernisse sind so zu gestalten, dass keine Gefahr davon ausgeht. Stolperstellen sind im Zuge der Aufbauarbeiten zu verhindern bzw. zu beseitigen. Die maximale Fluchtwegs Länge in Zelten darf 30m, nicht überschreiten.
- 3.2. Bei Veranstaltungs-Zelten, die über keine gemäß ÖNORM EN 1125 ausgestatteten Notausgangstüren verfügen, sind die für die maximal gleichzeitig anwesende Personenzahl berechnete Notausgangsbreiten während der Betriebszeiten offen zu halten und die Planen im geöffneten Zustand zu fixieren.
- 3.3. Bei Erreichen des Fassungsvermögens bei Zelten mit geschlossenen Seitenwänden hat dessen Betreiber den weiteren Zutritt zu verhindern.
- 3.4. Die Fluchtwegbreiten von Zelten haben wie folgt zu betragen:

<i>Fluchtwege</i>	<i>Breite</i>
Notausgänge	2,5 m
Verkehrswege	2,0 m
Nebenverkehrswege	1,2 m



- 3.5. Ein Bewirtungsblock kann aus 6 x 2 Biertischen bestehen, wobei der Abstand zu den nächstliegenden Biertischgarnituren mind. 1,2 m betragen muss.
- 3.6. Zwischen den Tischen ist eine Breite von 0,9m einzuhalten.
- 3.7. Nach 6 Tischen ist ein Gang (Ausnahme im Bereich Kaimauer oder ähnliches wo kein Fluchtweg besteht) zwischen den Bänken von mind. 1,2 m Breite freizuhalten. Zwei Tischgarnituren können stirnseitig aneinandergestellt werden. Danach ist ein Gang von 2m vorzusehen. Sämtliche anderen Aufstellungen sind gesondert zu genehmigen und ist hierfür vom Standbetreiber rechtzeitig vor Ausführung ein Plan vorzulegen.
- 3.8. Das Tanzen, Stehen, sowie das generelle Betreten von Tischen und Bänken sowie umliegender Mauern ist nicht erlaubt. Der Standbetreiber hat diesbezüglich darauf zu achten, dass diese Regel von den Besuchern eingehalten werden.

#### 4. Gasbestimmungen

- 4.1. Mit der Einführung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes K-VAG 2010 und den darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen ist die Verwendung von gasbetriebenen Kochstellen und Einrichtungen ausnahmslos verboten. Demzufolge haben alle Mieter ihre Koch- Grillgeräte elektrisch zu betreiben.



- 4.2. Als Ausnahme von Punkt 4.1 dürfen im Bereich der Draulände gasbetriebene Grilleinrichtungen verwendet werden, wenn die Lagerung aller Gasflaschen (in Betrieb stehende als auch Vorrat) und deren bedarfsweiser Austausch außerhalb der Kaimauer (Drauseitig) erfolgt. Die Zuleitung zu den Grilleinrichtungen muss aus Stahlrohren mit einer Druckabfallüberwachung (keine Kunststoffleitungen) bestehen und sind durch ein befugtes Unternehmen zu installieren.
- 4.3. Für den Betrieb dürfen 4 Flaschen zu max. 30 kg gelagert werden, als Reserve 2 Flaschen zu 30 kg. Alle Flaschen müssen in einem für Gasbehältnisse geeigneten Schrank, der durch ein befugtes Unternehmen abgenommen wird, und zum Beispiel nach oben offen ist, untergebracht werden. Der Austausch von Gasflaschen erfolgt nur außerhalb der Betriebszeiten. Während dieses Austausches wird der Weg einschließlich Aufenthaltsorte für Personen auf 50 m in jede Richtung geräumt und gesperrt.
- 4.4. Durch Attest eines hierzu Befugten ist nachzuweisen, dass Gasverbrauchseinrichtungen samt Lagerung besichtigt, erprobt und ordnungsgemäß installiert wurde. Bei der Attestierung ist insbesondere auf die Lagerung der Gasflaschen unter Berücksichtigung der Fußgänger- und Radwegnutzung auf der Ebene der Drauberme entlang der Draulände sowie ihre Überbauung einzugehen.
- 4.5. Im Umkreis von 3,00 m zum Flüssiggaslager (Flasche, Flaschenschrank etc.) dürfen sich keine Bodenvertiefungen, Kanaleinläufe (außer flüssiggasdichter Abschluss) befinden (Kriechstrecke).
- 4.6. Die Schutzzone ist mit einer 1,50 m hohen, nicht brennbaren Umzäunung zu umgeben. Der Schutzschrank ist mit der Aufschrift „Gaslager - Brand und Explosionsgefahr, Umgang mit Feuer oder offenem Licht, Rauchen sowie Betreten durch Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
- 4.7. Am Flaschenschrank ist die max. gelagerte Flüssiggasmenge in kg anzugeben.
- 4.8. Die Schutzzone ist entsprechend der Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 101/1997 in der jeweils geltenden Fassung zu kennzeichnen.
- 4.9. Nach jedem Flaschenwechsel oder Verdacht auf Undichtheit ist von einem hierzu Befugten eine Dichtheitsprobe durchzuführen.

## 5. Löschmaßnahmen

- 5.1. Bei jedem Kirchtagsstand (Gastronomie, Verkaufsstand, Schießbude, Großgerät, etc.) sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen tragbare Feuerlöscher (TFL), geeignet für die Brandklassen A und B – Schaumlöscher (Pulverlöscher sind verboten), an leicht erreichbarer Stelle aufzustellen.

Überbaute Fläche	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Mindestanzahl der TFL	Art des TFL
bis 50 m <sup>2</sup>	6 LE	1	S6
bis 100 m <sup>2</sup>	9 LE	1	S6
bis 300 m <sup>2</sup>	weitere 3 LE je 100 m <sup>2</sup>	1	S6
bis 600 m <sup>2</sup>	weitere 3 LE je 100 m <sup>2</sup>	2	S6
bis 900 m <sup>2</sup>	weitere 3 LE je 100 m <sup>2</sup>	3	S6
bis 1.000 m <sup>2</sup>	weitere 3 LE je 100 m <sup>2</sup>	4	S6
je weitere 500 m <sup>2</sup>	weitere 12 LE	1 weitere	S6



- 5.2. Bei Kochstellen (ab 2 Herdplatten, Fritteusen u.dgl.) ist je Küche ein weiterer TFL in der Ausführung S6 bereitzustellen. Sämtliche tragbare Feuerlöscher müssen innerhalb der letzten zwei Jahre überprüft worden sein.
- 5.3. Die Gültigkeit hat auf der Prüfplakette ersichtlich zu sein.
- 5.4. Sämtliche tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind mittels eines Schildes zu kennzeichnen. Das erwähnte Schild ist auf 2,5 m ab Boden in einer Größe von 20 x 20 cm anzubringen. Dieses Schild ist langnachleuchtend auszuführen, wo größere Menschenmengen anwesend sind (z.B. in Gastronomie und Imbissbetrieben). An anderen Orten, wie kleineren Buden und Verkaufsständen, wird die langnachleuchtende Ausführung empfohlen.

## 6. Elektro

- 6.1. Sämtliche Metallkonstruktionen, die mit Stromabnehmern (z.B. Kühlschränken) verbunden sind, sind zu erden.
- 6.2. Alle Elektroinstallationen am Veranstaltungsgelände müssen nach den aktuell letztgültigen ÖVE-EN, SNT- und TAEV Vorschriften ausgeführt und betrieben werden.
- 6.3. Anschlussleitungen bis zum Anschlusspunkt müssen vom Betreiber der Anlage verlegt werden. Sollten im Bereich zwischen den Übergabestellen und den Ständen, Geräten, Verkaufseinrichtungen etc. Probleme, Versorgungsengpässe, Mängel o.ä. auftreten ist der Standplatzmieter dafür verantwortlich.
- 6.4. Auf dem Erdboden liegende, zu den einzelnen Bauten führende Leitungen (sofern in Verkehrswegen die tiefe Lage bewilligt worden ist) müssen in Gummischlauchleitungen, mindestens Bauart HO7RN-F bzw. A07RN F oder diesen gleichwertig, verlegt werden. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen und dürfen in Verkehrswegen keine Stolperfallen darstellen (Verwendung von Kabelbrücken).
- 6.5. Freigespannte Leitungen (wo genehmigt) sind ebenfalls Gummischlauchleitungen oder diesen gleichwertige zu verwenden. Sie müssen so angebracht werden, dass Durchhängen oder Bewegen nicht zu Beschädigungen führt. Nicht den Vorschriften entsprechende Anlagen sind außer Betrieb zu setzen.
- 6.6. Durch Attest eines dazu Befugten ist nachzuweisen, dass die Starkstromanlagen besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren auch messtechnisch überprüft wurden. Aus dem Attest muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes hervorgehen. Das Attest ist bei Überprüfung durch den Veranstalter oder die Behörde vorzulegen.
- 6.7. Bei jedem Elektroanschluss muss eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Elektrounternehmen vorliegen. Ausgenommen davon sind Schausteller, welche eine gültige technische Überprüfung der verwendeten Maschinen, Geräte und Ausstattungen durch einen hinzu Befugten (nicht älter als ein Jahr) vorlegen können.
- 6.8. Sollten Atteste und Fertigstellungsmeldungen nicht vorgelegt werden können oder sollten gravierende Mängel vorhanden sein, so kann die Inbetriebnahme der Anlagen durch die Behörde und/oder den Veranstalter untersagt werden bzw. kann die Anlage außer Betrieb genommen werden.

## 7. Fliegende Bauten – Zeltanlagen – Vergnügungseinrichtungen – Bühnen - Mauern

- 7.1. Sämtliche „fliegende Bauten“ (Zelte, Bühnen, udgl.) sind standsicher und aufgrund der Herstellervorgaben zu errichten. Darüber ist vom Betreiber vor Inbetriebnahme (bei der Kommissionierung und/oder Überprüfung durch den Veranstalter) ein Attest vorzulegen.
- 7.2. Sämtliche Zeltanlagen sind so auszuführen, dass diese gemäß der vom Statiker des Veranstalters festgelegten Gewichtsangaben entsprechen.

ERFORDERLICHE GEWICHTSANGABEN ZUR ZELTVERANKERUNG GEGEN WINDSOG			
TYP	Windgeschwindigkeit:	vb0 = 63 km/h	vb0 = 80km/h
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 2x2m	20 kg	45kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 3x3m, Bister	55kg	109kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 4x4m, Bister	105kg	270kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 5x5m, Bister	480kg	770kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 5x5m, Kropfsch	480kg	770kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 6x6m, Kropfsch	700kg	1250kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 4x6m	300kg	610kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 6x6m	790kg	1570kg
TYP	Windgeschwindigkeit:	vb0 = 63 km/h	vb0 = 80km/h
	Großzelt 10x15m	1680kg	3550kg
	Großzelt 15x15m	2710kg	5650kg
	Großzelt 6x15m	750kg	1750kg
	Großzelt 10x 5m	710kg	1450kg
	Großzelt 15x 5m	600kg	1400kg
	Großzelt 13x 6m	700kg	1550kg
	Großzelt 10x15m	1350kg	3020kg
	Großzelt 11x22m	1980kg	4580kg

- 7.3. Abspannvorrichtungen müssen im Bereich von Verkehrswegen und Aufenthaltsorten von Besuchern unterhalb von 2,2 m ab Boden durchgehend gekennzeichnet und deutlich ersichtlich sein. Der maximale Abstand zwischen Wimpeln beträgt 1,4 m. Sie dürfen keine Stolperfallen bilden. Bei Dunkelheit werden sie beleuchtet. Ferner werden sie gegen ein ungewolltes Öffnen durch eine zusätzliche Maßnahme gesichert (z.B. Draht, der nur mit einem Werkzeug geöffnet werden kann).
- 7.4. Bühnen bzw. erhöhte Tanzböden und Einbauten mit einer Absturzhöhe von mehr als 50cm sind mit einem Geländer zu versehen, welches standsicher herzustellen ist.
- 7.5. Für diese erhöhten Bereiche sind entsprechende Stiegen vorzusehen, welche ebenfalls mit einem Geländer zu versehen sind. Sollte im Bereich der Bühne aufgrund der Musikdarbietung kein Geländer möglich sein, so dürfen sich auf der Bühne nur entsprechend unterwiesene Personen aufhalten. Diese sind nachweislich darüber zu informieren, dass es hier zu einer Absturzgefahr kommen kann. Ferner ist in einem Abstand von 50cm von der Absturzkante eine Bodenmarkierung anzubringen, die vor der Absturzstelle warnt. Diese darf nicht verdeckt werden.
- 7.6. Bühnen und Podeste, namentlich solche, die von Besuchern betreten werden, müssen so ausgeführt werden, dass sie nicht in Schwingung versetzt werden können. Eine Bestätigung eines hierzu Befugten z.B. eines Zivilingenieurs oder der ausführenden Firma ist der Behörde im Zuge der Kommissionierung und/oder dem Veranstalter im Zuge der Prüfungen vorzulegen.



- 7.7. Mit geeigneten Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass sich bei den Dach- bzw. Zeltplanen keine „Wassersäcke“ bilden können.
- 7.8. Zelte bzw. Planen sind an mindestens zwei Stellen an festen Gegenständen (Bäume etc.) zu fixieren, um das Verwehen zu verhindern.
- 7.9. Im Falle einer Räumung aufgrund von Unwetter, Sturm o.ä. hat der Standplatzmieter den Anordnungen des Veranstalters, des Platzwirts sowie der Blaublichtorganisationen bedingungslos Folge zu leisten. Ein Aufenthalt von Personen in Zelten ist insbesondere bei Sturmwarnung untersagt.
- 7.10. Für alle fliegenden Bauten – Vergnügungseinrichtungen (z.B. Autodrom, Geisterbahn etc.) sind Atteste einer unabhängigen Prüfstelle über die Hauptüberprüfung im Zuge der Kommissionierung der Behörde vorzulegen. Die maximalen Abstände der Hauptüberprüfungen sind im Anhang H der ÖNORM EN-13814 festgelegt.
- 7.11. An allen fliegenden Bauten - Vergnügungseinrichtungen ist an einer geeigneten gut sichtbaren Stelle der Hinweis auf das Verbot des Mitnehmens von beweglichen Gegenständen, wie z.B. Handys, Flaschen oder Schirmen durch den Betreiber anzubringen
- 7.12. Für die Erste-Hilfe-Leistung ist bei Großgeräten ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.
- 7.13. Sollten Lampen, Werbevorrichtungen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

## **8. Überdachung Kaiser-Josef-Platz**

- 8.1. Innerhalb der Überdachung muss während der gesamten Veranstaltung ein Durchgang bzw. eine Durchfahrt in einer Breite von mind. 3,5 m geschaffen werden. In diesem Bereich dürfen sich weder fixe noch bewegliche Aufbauten oder Gegenstände befinden.
- 8.2. Für die Fluchtwege gilt der Punkt 5. sinngemäß.
- 8.3. Am Kaiser Josef Platz muss entlang der gesamten nördlichen Häuserfront (zwischen Bamberger Gasse und Widmangasse) ein Verkehrsweg von mind. 1,5m Breite ständig freigehalten werden. Der Ausschank in diesen Freihaltebereich ist nicht gestattet.
- 8.4. Die unverrückbare Treppe, die am Kaiser Josef-Platz im Durchgang entlang der nördlichen Häuserfassade ein Stolperhindernis darstellt, ist mit einer Rampe auszugleichen oder durch eine 3 m hohe, beidseitig farbig gestreifte Markierung, Vorderkante bündig mit der untersten Treppenstufe auf beiden Seiten der Treppe zu kennzeichnen. Die Stabilität dieser Kennzeichnung gegen umstoßen oder umreißen ist sicher zu stellen. Statt dieser Konstruktion kann auch ein Pflanzentopf auf beiden Seiten aufgestellt werden. Das obere Ende der dicht gewachsenen Pflanze muss mindestens 2,5 m über Boden liegen.



## **9. Schau- und Wohnwägen**

- 9.1. Anhängerkupplungen von Schau- bzw. Wohnwägen sind mittels geeigneter Maßnahmen vom Standplatzmieter abzusichern.

## **10. Stände mit offenem Feuer**

- 10.1. Spätestens mit der Anmeldung ist im Falle der Verwendung von offenem Feuer dies bekannt zu geben. Nicht bekanntgegebene offene Feuerstellen sind unverzüglich zu entfernen.
- 10.2. Unterhalb von Zeltanlagen ist offenes Feuer verboten.
- 10.3. Die Anheizphase ist jedenfalls vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn anzusetzen, sodass Passanten nicht durch Rauch belästigt werden.
- 10.4. Anfallende Aschenreste sind in unbrennbaren Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.5. Mit offenem Feuer betriebene Kochstellen sind in einem Mindestabstand von 1 m von brennbaren Materialien/Einrichtungen und Verzehrplätzen aufzustellen und mit geeigneten Hitzeschutzblenden abzuschirmen.
- 10.6. Für die erste Löschhilfe ist ein tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse A mit mindestens 9 l Löschmittelinhalt bereitzustellen. Der Standort ist gemäß Punkt 8.4 zu beschildern.
- 10.7. Für den Betrieb der Feuerstätte ist ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser muss die Feuerstelle ständig unter Aufsicht halten. Nach der Veranstaltung ist von diesem Verantwortlichen das Feuer zu löschen und mindestens eine Stunde weiter zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle gelöscht sein.
- 10.8. Es ist durch entsprechende Maßnahmen, die u.a. auch durch den technischen Sachverständigen bzw. den Brandschutzsachverständigen (auch während der Veranstaltung) vorgeschrieben werden können sicherzustellen, dass sowohl eine Rauchgas- als auch Kohlenmonoxidvergiftung nicht eintreten kann.
- 10.9. Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Anheizen bzw. mit dem Grillen Beschäftigten während ihrer Tätigkeit keiner Gefährdung durch Rauchgasentwicklung ausgesetzt sind.
- 10.10. Bei Funkenflug auf Grund von Wind ist das Feuer sofort zu löschen.

## **11. Brandschutzbestimmungen**

- 11.1. Bodenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen.
- 11.2. Wand- und Deckenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen.



- 11.3.** Vorhänge und Gardinen in der Veranstaltungsstätte müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773 (Textilien – Vorhänge und Gardinen, Brennverhalten-Klassifizierungsschema) entsprechen.
- 11.4.** Leicht brennbare Dekorationsmaterialien wie z.B. Strohballen, dürfen nicht verwendet werden. Sämtliche Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen. Dekorationen müssen den Anforderungen von schwer brennbaren, schwach qualmenden und nicht zündend tropfenden Stoffen (B1, Q1, Tr1) entsprechen.
- 11.5.** Werden Dekorationsmaterialien eingesetzt, so sind die jeweiligen Mieter verpflichtet, einen Nachweis für die zulässige Brennbarkeitsklasse zu erbringen.

## **12. Abfälle**

- 12.1.** Für die Entsorgung der Abfälle sind entsprechende Metallkübel als Abfallbehälter bereitzuhalten. Die Verwendung von Abfalleimern aus Kunststoff ist nicht zulässig.
- 12.2.** Die Entsorgung hat getrennt zu erfolgen (organische und andere Abfälle). Die organischen Abfälle sind in verschließbaren Metallbehältern zu sammeln und an einen hierzu berechtigten Sammler und Verwerter zu übergeben. Die Entsorgung hat mindestens einmal täglich zu erfolgen.
- 12.3.** Gefährliche Abfälle sind gesondert zu entsorgen, wobei diese wiederum einen befugten Abfallsammler zu übergeben sind. Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle in die städtische Entsorgung bzw. in die Kanalisation ist strengstens verboten.
- 12.4.** Für die Lagerung von Rauchwarenresten ist ein eigener Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material und einen dicht schließenden Deckel bereitzustellen. Des Weiteren ist die Lagerung von Abfällen außerhalb der dazu vorgesehenen Behältnisse unzulässig und verboten.

## **13. Hygieneanforderungen**

- 13.1.** Die Bestimmungen hinsichtlich Lebensmittelhygiene können Sie über folgenden Link abrufen: <http://www.villach.at/stadt-service/gesundheits/lebensmittelkontrollen> - Hygieneanforderungen für Veranstaltungen. Die angeführten Punkte sind ein Auszug aus der Auflistung und ergeben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 13.2.** Die Bestimmungen des Lebensmittel- Sicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) in der jeweils geltenden Fassung und deren Verordnungen sind zu beachten und zwingend einzuhalten.

## **14. Trinkwasserversorgung**

- 14.1.** Die Installation von Leitungen, ab dem vom Veranstalter ausgeführten Rückflussverhinderer, ist ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Dieses steht beim Wasserversorgungsunternehmen selbst oder bei einem Installationsunternehmen zur Verfügung, das in ein Installateur Verzeichnis eingetragen ist.



- 14.2.** Die für eine weitere Verteilung verwendeten Leitungsmaterialien und Bauteile dürfen die Qualität des Trinkwassers nicht beeinträchtigen. Um dies sicherzustellen, dürfen nur Produkte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Prüfzeichen gewährleistet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 14.3.** Verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Dichthilfsmittel) müssen gesundheitlich unbedenklich und restlos ausspülbar sein.
- 14.4.** Durch kurze Verbindungen und kleine Querschnitte soll die Verweilzeit des Trinkwassers von der Übergabestelle zur Entnahmestelle möglichst kurzgehalten werden. Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen (z.B. Verkaufsstände) sind nicht zulässig.
- 14.5.** Die Trinkwasser-Installation der angeschlossenen Abnahmestellen (Verkaufswagen oder Stände für Lebensmittel) müssen wie ortsfeste Trinkwasser-Installationen den technischen Regeln entsprechen.
- 14.6.** Bestehen Zweifel an der Ausführung der Trinkwasser-Installation der Abnahmestelle (z.B. Verkaufswagen), sind diese von einem eingetragenen Installationsunternehmen überprüfen oder gegebenenfalls neu errichten zu lassen.
- 14.7.** Um Temperaturerhöhung zu vermeiden, sollten die Leitungen möglichst so verlegt werden, dass sie vor starker Sonneneinstrahlung geschützt sind. Ebenso ist ein permanenter Durchfluss hilfreich.
- 14.8.** Tägliche Kontrolle der oberirdisch verlegten, ungeschützten Leitungen auf Unversehrtheit ist durchzuführen.
- 14.9.** Leitungen und Anschlüsse sind vor Verschmutzungen zu schützen. Die verwendeten Leitungen dürfen nur für den Trinkwassereinsatz benutzt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung der Trinkwasserleitung ist vorzusehen.

## **15. Überbauungen**

- 15.1.** Grundsätzlich sind Überbauungen im Bereich der Drauberme nicht vorgesehen. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme setzt die rechtzeitige Information des Veranstalters voraus und bedarf der Genehmigung der Behörde.
- 15.2.** Im Falle der Genehmigung ist nach der Errichtung der Überbauung diese an Ort und Stelle durch einen Statiker zu überprüfen und der Behörde hierüber ein Attest vorzulegen. Bei der Attestierung ist insbesondere auf die Standsicherheit unter Berücksichtigung der Fußgänger und Radwegnutzung auf der Drauberme einzugehen.

## **16. Musikdarbietungen – Schaltechnik**

- 16.1.** Bei Musikdarbietungen im Bereich der Gastrostände sind die Boxen so zu stellen, dass diese von den nächsten Häusern und Anrainern weggerichtet sind. Für den Publikumsbereich gilt ein Grenzwert von 93 dB als energieäquivalenter Dauerschallpegel bezogen auf 1 Minute. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes ist die Musikanlage außer Betrieb zu nehmen und darf erst am nächsten Veranstaltungstag nach 10:00 Uhr wieder in Betrieb genommen werden.
- 16.2.** Musikdarbietungen bei Vergnügungsgeschäften (Fahrgeschäfte, Vergnügungsbuden) dürfen nur in einer Lautstärke angeboten werden, dass ein Schalldruckpegel in 1,0 m Entfernung zu den Boxen von 90 dB(A) nicht überschritten wird.

**16.3.** Bei den aufgestellten Kühlwägen darf der durch die Kühlung bewirkte äquivalente Dauerschallpegel in 1,0 m vor dem nächsten Wohnraumfenster tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) 40 dB und in den Nachstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) 30 dB nicht überschreiten

## **17. Glasbehältnisse**

**17.1.** Glasbehältnisse sind nur in jenen Standbereichen (Gastgärten, Gastro- und Imbissstände) zugelassen in welchen eine Bedienung gegeben ist und diese über ein Wegtragen von Glasbehältnissen wachen kann. Der Verkauf "über die Gasse" und das Wegtragen von Glasbehältnissen von den Verkaufsstellen ist nicht gestattet. Darüber haben die Betreiber der Gaststätten, Gastgärten und Stände zu wachen. Die Einhebung einer Pfandgebühr in Höhe von € 2,- wird den Standbetreibern empfohlen. Die Umsetzung obliegt dem Betreiber.

## **18. Mehrwegbecher**

**18.1.** Seit dem 76. Villacher Kirchtage 2019 ist der Einsatz von Einwegprodukten insbesondere Einwegbechern, aber auch Teller, Becher, Besteck, u. dgl. verboten. Ausnahme sind Schnapsgläser, Behältnisse für Speiseeis sowie Sektdgläser.

**18.2.** Für den Einsatz von Getränkebechern in den Formaten 0,3 Lt. (0,25 und 0,2) und 0,5 Lt. (0,3) sind die, von der Stadtmarketing GmbH in Kooperation mit der Firma Innovations Gastro & Event GmbH eingesetzten Becher (siehe Anhang Beilage./2) verpflichtend zu verwenden.

**18.3.** Der Ablauf des Bestell-, Liefer- und Einsatzvorganges ist in den Anlagen (Beiblatt) geregelt.

**18.4.** Die Rücknahme der Mehrwegbecher muss an jedem Stand der solche einsetzt möglich sein.

**18.5.** Die Verwendung von Einwegprodukten ist dann zulässig, wenn dabei eine Verwendung von nachwachsenden Materialien aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien sichergestellt ist.

## **19. Weitere Bestimmungen**

**19.1.** Kabel und Leitungen dürfen im Bereich von Verkehrswegen, die von Fußgängern benutzt werden, nicht am Boden verlegt werden, sondern haben die Verkehrswege in ausreichender Höhe (mind. 4,5 Meter bei Durchfahrten für Einsatzfahrzeuge) zu queren. Ausnahmen – wenn die hochgelegten Kabel- oder Leitungsführungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedürfen müssen andere Maßnahmen beim Veranstalter beantragt werden. In solchen Fällen sind die Kabel und oder Leitungen ausschließlich mit Kabelbrücken zu schützen. Matten sind nicht gestattet.



**19.2.** Für die Entleerung der Aschenbecher sind bei Einrichtungen mit Gästerversorgung in ausreichender Anzahl unbrennbare Behälter mit Deckel bereitzustellen.

- 19.3.** Die Verwendung von mit Verbrennungskraftmotoren ausgestatteten Stromaggregaten ist nicht zulässig.
- 19.4.** Absturzgefährliche Stellen sind durch mind. 1 m hohe Schutzgeländer abzusichern. Die Schutzgeländer sind standsicher zu befestigen und so auszubilden, dass ein Durchschlüpfen von Personen verhindert wird.
- 19.5.** Für den Betrieb von Schießbuden gilt das im Anhang befindliche Merkblatt.
- 19.6.** Sämtliche Ober- und Unterflurhydranten sind, sofern vom Veranstalter nicht anders genehmigt, ständig in einem Radius von 1,5m freizuhalten. Sollte ein Hydrant nicht zugänglich sein, ist er mit geeigneter Verlängerung auszustatten und dieser ist dann mit 1,5m freizuhalten.
- 19.7.** Vom Veranstalter im Veranstaltungsbereich ausgewiesene Sicherheitszonen – im speziellen auf der Draulände sind bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m von Einbauten und Hindernisse, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke sowie (Steh-)Tische, Schilder u.dgl. völlig freizuhalten.



- 19.8.** Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist gemäß den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten. An einer geeigneten Stelle des Verabreichungsbereiches ist ein Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf dieses Verbot hingewiesen wird.
- 19.9.** Die Beschädigung von Grünanlagen (Bäume, Sträucher, Rasen) ist strengstens verboten. Bei zuwiderhandeln ist mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen.
- 19.10.** Das Befestigen, Anbohren oder generelles Anbringen von Verankerungen in Asphalt- und Pflasterbereichen des öffentlichen Gutes ist untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten an den Verursacher weiterverrechnet.
- 19.11.** Für Durchsagen in besonderen Gefahrenlagen haben alle Schausteller ihre Lautsprecheranlagen unverzüglich und mit Vorrang dem Veranstalter und/oder den Sicherheitskräften zur Verfügung zu stellen. Wann dieser Bedarf gegeben ist, bestimmt der Veranstalter und/oder die Blaulichtorganisationen. Die Texte für die Sicherheitsdurchsagen befinden sich im Anhang.
- 19.12.** Das Plakat Verhaltensregeln zur Benutzung des gesamten Festgeländes des Kirchtages ist im Anhang beigefügt. Es ist an gut sichtbarer Stelle von jedem Standplatzmieter an seinem Stand anzubringen. Weiteres wird hier auf die Verhaltensregeln zur Benutzung des Festgeländes, welche auf der Homepage des Veranstalters abzurufen sind hingewiesen.



- 19.13. Der Veranstalter verlangt von jedem Standbetreiber die Benennung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 für die Einhaltung der veranstaltungs- und straßenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der während des Villacher Kirchtages vom Standbetreiber im Veranstaltungsbereich ausgeübten Tätigkeit. Dieses Formular »Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten« ist vom Standbetreiber im Zuge / nach der Sicherheitsunterweisung zu unterzeichnen.
- 19.14. Der Veranstalter hält am 29.07.2024 um 15:00 Uhr eine Präventionsveranstaltung für die Sicherheit der Besucher des 79. Villacher Kirchtages 2024 ab. Diese findet im Rathaus der Stadt Villach im Paracelsussaal statt. Die Teilnahme an dieser Unterweisungsveranstaltung ist für alle von den Standbetreibern genannten verantwortlichen Beauftragten verpflichtend.
- 19.15. Sämtliche Anhänge und Merkblätter bilden einen integrierten Bestandteil dieser Auflagen.

Anlagen:

- Veranstaltungspolizeiliche Auflagen\_Merkblätter
- Infoblatt Henkelcups

Sämtliche **Ober- und Unterflurhydranten** sind sofern vom Veranstalter nicht anders genehmigt ständig in einem Radius von 1,5m freizuhalten.

Vom Veranstalter im Veranstaltungsbereich ausgewiesene **Sicherheitszonen** – im speziellen auf der Draulände sind bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m von Einbauten und Hindernisse, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke sowie (Steh-)Tische, Schilder u.dgl. völlig frei zu halten.



Der **Ausschank von Alkohol** an Jugendliche ist gemäß dem Kärntner Jugendschutzgesetz verboten. An einer geeigneten Stelle des Verabreichungsbereiches ist ein Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf dieses Verbot hingewiesen wird.

Das **Beschädigen von Grünanlagen** (Bäume, Sträucher, Rasen) ist strengstens verboten, widrigenfalls mit Schadenersatz gerechnet werden muss.

Das Befestigen, Anbohren oder generelles Anbringen von Verankerungen in **Asphalt- und Pflasterbereichen** des öffentlichen Gutes ist untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung werden die entstandenen Kosten an den Verursacher weiterverrechnet.

Für **Durchsagen in besonderen Gefahrenlagen** haben alle Schausteller ihre Lautsprecheranlagen unverzüglich und mit Vorrang dem Veranstalter und/oder den Sicherheitskräften zur Verfügung zu stellen. Wann dieser Bedarf gegeben ist, bestimmt der Veranstalter und/oder die Blaulichtorganisationen. Die Texte für die Sicherheitsdurchsagen befinden sich im Anhang der Kirchtagsordnung.

Das **Piktogramm „zu Ihrer Sicherheit“** ist im Anhang der Kirchtagsordnung beigefügt. Es ist an gut sichtbarer Stelle von jedem Standmieter an seinem Stand anzubringen. Weiters wird hier auf die Verhaltensregeln zur Benutzung des Festgeländes, welche auf der Homepage des Veranstalters abzurufen sind hingewiesen.

Der Veranstalter verlangt von jedem Standbetreiber die Benennung eines **verantwortlichen Beauftragten** im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 für die Einhaltung der veranstaltungs- und straßenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der während des Villacher Kirchtages vom Standbetreiber im Veranstaltungsbereich ausgeübten Tätigkeit. Dieses Formular »Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten« ist vom Standbetreiber im Zuge / nach der Sicherheitsunterweisung zu unterzeichnen.

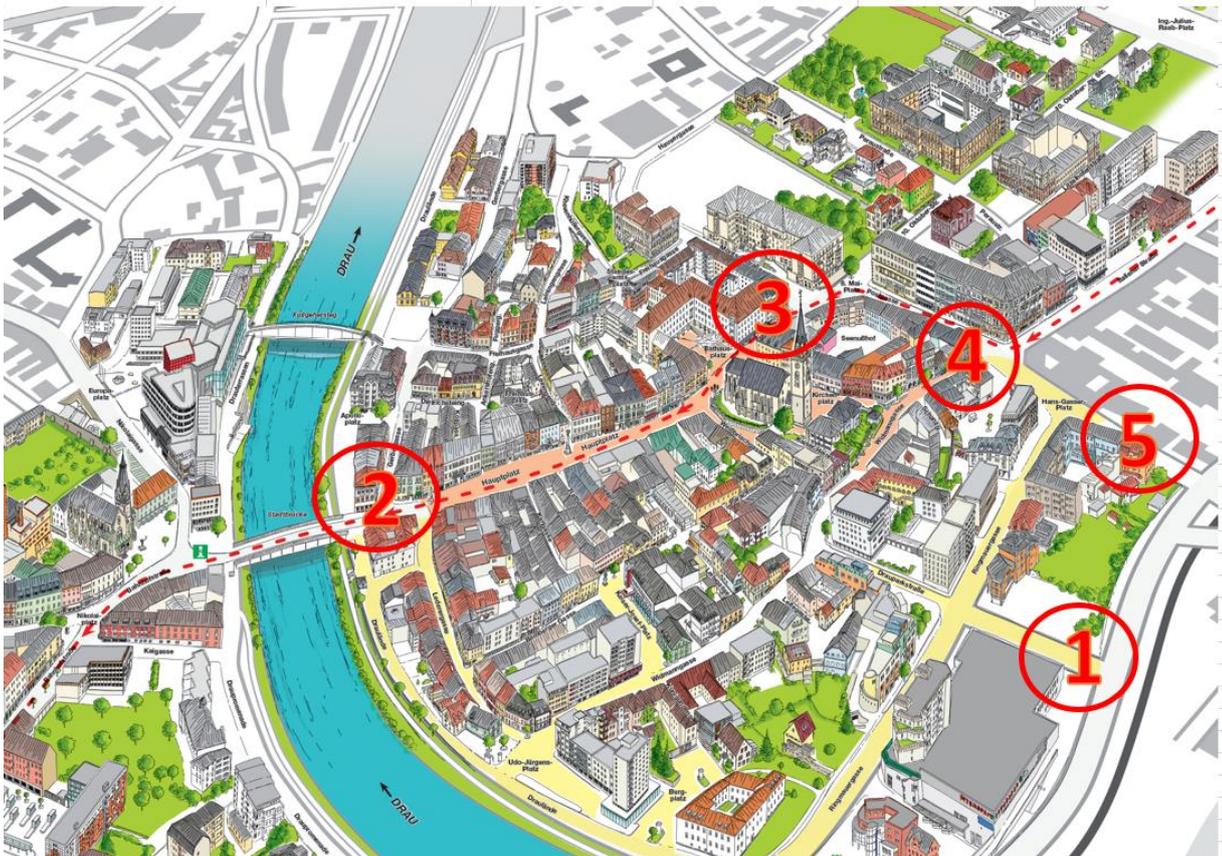
Der Veranstalter hält am Montag, den 29. Juli 2024 um 15 Uhr eine **Präventionsveranstaltung** für die Sicherheit der Besucher des 79. Villacher Kirchtages 2024 ab. Diese findet im Rathaus der Stadt Villach / Paracelsussaal statt. **Die Teilnahme an dieser Unterweisungsveranstaltung ist für alle von den Standbetreibern genannten verantwortlichen Beauftragten verpflichtend.**

## Zufahrt ins Veranstaltungsgelände



### Zufahrtszeitenregelungen für Standbetreiber des 79. Villacher Kirchtages 2024

	Zufahrt von ... bis ...				
	<b>1</b> Drauparkstraße bei Interspar	<b>2</b> Hauptplatz nach Draubücke	<b>3</b> 10. Oktober-Str. zum Hauptplatz	<b>4</b> Hans-Gasser-Pl. Postgasse	<b>5</b> Hans-Gasser-Pl. v. Westtangente
Samstag, 27. Juli 2024	12 - 24	keine Zufahrt	06 - 24	14 - 24	14 - 24
Sonntag, 28. Juli 2024	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 9	0 - 9	0 - 24
Montag, 29. Juli 2024	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 10	keine Zufahrt	0 - 24
Dienstag, 30. Juli 2024	0 - 14	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	0 - 12
Mittwoch, 31. Juli 2024	0:30 - 12	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Donnerstag, 01. August 2024	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Freitag, 02. August 2024	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Samstag, 03. August 2024	2:30 - 10	keine Zufahrt	2:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Sonntag, 04. August 2024	2:30 - 09.30 / ab 23:30	keine Zufahrt	ab 1:30 (2:30)	keine Zufahrt	keine Zufahrt





## TEXTE FÜR DURCHSAGEN

# TU

### Durchsage Unwetterwarnung

---

Achtung eine Warnung – Attention please, a warning:

Liebe Besucher, das ist eine Unwetterwarnung.  
Bitte verlassen Sie jetzt zu Ihrer eigenen Sicherheit das Veranstaltungsgelände.  
Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals.

Dear visitors,  
A weather front is approaching.  
Please leave the event grounds now for your own safety and follow the instructions of the  
security staff.

---

# TS

### Durchsage Sicherheit

---

Achtung eine Sicherheitsdurchsage – Attention please, a security announcement:

Liebe Besucher, das ist eine Sicherheitsdurchsage.  
Bitte verlassen Sie jetzt zu Ihrer eigenen Sicherheit das Veranstaltungsgelände.  
Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals.

Dear visitors,  
This is a security announcement.  
Please leave the event grounds now for your own safety and follow the instructions of the  
security staff.

---

# Villacher Kirchtage

Zu Ihrer Sicherheit

**Notrufe**

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144



benutzen



Die **Benutzung** des Veranstaltungsgeländes geschieht **auf eigene Gefahr**. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung.

Verein Villacher Kirchtage

## Merkblatt für den Betrieb von Schießgeschäften

**Villacher Kirchtage**

Österreichs größtes Brauereifest mit Tradition



Als Schußwaffen dürfen nur Luftgewehre mit einem Kaliber bis 5,5 mm verwendet werden, bei denen die Bewegungsenergie der Geschoße nicht mehr als 7,5 Joule beträgt, deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muss, dass ein Schuss nicht schon beim Zuklappen des Laufes oder Spannbügels oder durch eine geringe Erschütterung ausgelöst werden kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich, muss das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.

Es dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder sog. Diabolo – [Kelch-]geschosse) und Federbolzen verwendet werden.

Die Schützen sind durch einen deutlichen Anschlag darauf hinzuweisen, dass nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungspersonen, gefährdet sind.

**Für die Bedienungspersonen des Schießgeschäftes sind folgende Punkte verbindlich und zu beachten:**

1. Unzuverlässig scheinenden Personen (z.B. Angetrunkenen) ist das Schießen zu untersagen.
2. Eine Bedienungsperson darf in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Fall nur ein Kind bedienen.
3. Die Gewehre werden ausschließlich von den Bedienungspersonen geladen und zwar erst dann, wenn der Schütze an den Schießtisch herangetreten ist. Die Mündung ist dabei vom Schützen abgekehrt gegen die Zielebene und bei der Übergabe nach oben zu halten.
4. Bei selbstladenden Gewehren ist die Sicherungsvorrichtung zu betätigen, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird.
5. Geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, sind umgehend zu entladen und zu entspannen, bei selbstladenden Gewehren ist die Sicherungsvorrichtung zu betätigen.
6. Lade- und Abschusshemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sind sofort zu beheben bzw. zu beseitigen. Gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren.
7. Die Geschosse oder die Munition ist während des Schießens so zu verwahren, dass sie unbefugtem Zugriff entzogen sind.
8. Der Platz am Schießtisch ist von den Bedienungspersonen während des Schießens beizubehalten.

Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Schusswaffen und Munition oder Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Gegenstände (z.B. Gewinne) über Schießtischhöhe müssen so beschaffen oder so geschützt sein, dass sie nicht zu Rückprallern führen können.

Quelle: D. Stiefel 08/2000

## INFOBLATT

### HENKELCUP-SYSTEM VILLACHER KIRCHTAG 2024

Für den VILLACHER KIRCHTAG 2024 kommen die Henkelcup Mehrwegbecher der Innovations Gastro & Event GmbH zum Einsatz. Sämtliche Dienstleistungen und die gesamte Abwicklung werden von der Innovations Gastro & Event GmbH durchgeführt.

#### WICHTIGE INFORMATIONEN:

- |   |  |
|---|--|
| • Ansprechpartner vor Ort                     | Alex Joschtel,                             |
| • MAIL:                                       | joschtel@innovationsgastro.at              |
| • Henkelcup Hotline                           | Tel.: 0660 86 55 788                       |
| • Kosten                                      | € 0,15 je Henkelcup inkl. MwSt.            |
| • Pfand                                       | € 2,00 je Henkelcup, € 1,00 je Shot        |
| • Verlustpreis                                | € 2,00 je Henkelcup, € 1,00 je Shot        |
| • Verlustpreis                                | € 36,00 je nicht retournierter Box         |
| • Ausstellen einer Ersatzkarte                | € 25,00 pro Karte                          |
| • Servicegebühr (Lieferung an den Stand)      | € 19,90 pro Lieferung (bis zu vier Kisten) |
| • Servicegebühr für nicht geschlichtete Boxen | € 5,00 pro Box                             |

Während des Villacher Kirchtags sind Becher in mehreren Designs und in zwei Größen im Einsatz.

- 1.) Transparenter oder generischer, ungebrandeter Becher, jeweils 0,3 l und 0,5 l



2.) Vier Designbecher mit eigenem Branding, jeweils 0,3 l und 0,5 l



Henkelcups müssen nicht nach Branding sortenrein sortiert werden.

3.) Shots – 288 pro Box



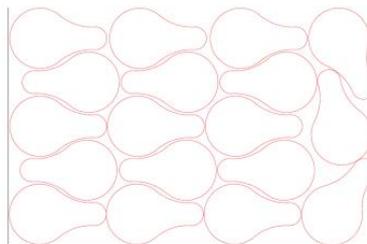
Jede Lieferung/Rücknahme wird mit der Henkelcup-Karte abgewickelt. (genaue Erklärung untenstehend)

Jeder Gastropartner ist dazu verpflichtet, **alle** Henkelcup Becher vom Gast zurückzunehmen und das Pfand von € 2,00 zu retournieren. Für die Retournierung sind sämtliche Becher nach Größe sortenrein zu sortieren. (Henkelcup 0,5 l / 0,3 l)

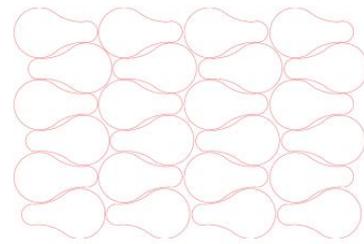
- Henkelcup 0,5 l zu je 162 Stk. p. Box ( 18 Stapel à 9 Stk. = 162 Henkelcups )
- Henkelcup 0,3 l zu je 264 Stk. p. Box ( 24 Stapel à 11 Stk. = 264 Henkelcups )
- Shots 0,04l zu je 288 STK. P. Box (48 Stapel á 6 STK = 288 Shots)



Aufbewahrungsbox



Schlichtplan 0,5 Becher



Schlichtplan 0,3 Becher

Sämtliche Henkelcups sind **ausgeleert** und mit der **Öffnung nach unten** in die Box zu stapeln. Sämtliche Henkelcups dürfen aus hygienischen Gründen nur einmal verwendet werden. Eine **Eigenreinigung der Becher ist nicht erlaubt**.

Nach der Veranstaltung müssen alle Henkelcups retourniert werden. Es dürfen **keine Becher in den Ständen bleiben**.

Eine Rückgabe nach Montag **05.08.2024, 15.00** Uhr, ist nicht möglich.

#### BECHERZENTRALE:

Die Innovations Gastro & Event GmbH betreut eine Becherzentrale. Dort können zu definierten Öffnungszeiten saubere Becher geholt und schmutzige, **kistenweise**, retourniert werden.

Die Becherzentrale befindet sich in der Musikschule Villach – Widmangasse 12.

Öffnungszeiten der Becherzentrale

**MITTAGSPAUSE ZWISCHEN 13 UHR UND 16 UHR – BECHERZENTRALE GESCHLOSSEN**

Montag, 29.07.2024	13:00- 18:00 Uhr	Erstausgabe Henkelcup Karte	
Dienstag, 30.07.2024	10:00- 13:00 Uhr	Pause	16:00- 19:00 Uhr
Mittwoch, 31.07. 2024	10:00- 13:00 Uhr	Pause	16:00- 19:00 Uhr
Donnerstag, 01.08. 2024	10:00- 13:00 Uhr	Pause	16:00-01:00 Uhr
Freitag, 02.08. 2024	10:00- 13:00 Uhr	Pause	16:00-02:00 Uhr
Samstag, 03.08. 2024	10:00- 13:00 Uhr	Pause	16:00-02:00 Uhr
Sonntag, 04.08. 2024	10:00- 13:00 Uhr	Pause	16:00- 19:00 Uhr
Montag, 05.08. 2024	09:00 - 15:00 Uhr	Finale Rückgabe Becher	

Alle Henkelcups müssen bei der Abholung sofort bezahlt werden (Pfand und Waschgebühr). Bezahlung vor Ort ist nur in bar oder mittels vorheriger Aufladung/Überweisung auf die Henkelcup-Karte möglich.

Henkelcup-Karte: Kontonummer AT89 2025 6000 0064 7446

Kontoinhaber: Innovations Gastro & Event GmbH

Der aufzuladende Betrag muss bis **spätestens 25.07.2024** auf dem Konto eingelangt sein.

Rechenbeispiel für 1 Box Henkelcup 0,5 l			Rechenbeispiel für 1 Box Henkelcup 0,3 l		
162 x Henkelcups á	€ 0,15	€ 24,30	264 x Henkelcups á	€ 0,15	€ 39,60
162 x Pfand á	€ 2,00	€ 324,00	264 x Pfand á	€ 2,00	€ 528,00
Box inkl. Deckel	€ 36,00	€ 36,00	Box inkl. Deckel	€ 36,00	€ 36,00
Total inkl. Mwst.		€ 384,30	Total inkl. Mwst.		€ 603,60



Rechenbeispiel für 1 Box Shots 0,04l		
288 x Shot á	€ 0,15	€ 43,20
288 x Pfand á	€ 1,00	€ 288,00
Box inkl. Deckel	€ 36,00	€ 36,00
Total inkl. MwSt.		€ 367,20

Bei Vorabüberweisung des Geldbetrages, wird dieser auf die dem Gastronomen zugeordnete Henkelcup-Karte gespielt und ist vor Ort als bargeldloses Zahlungsmittel einzusetzen. Es kann jederzeit vor Ort mit Bargeld nachgeladen werden. Der Restbetrag, der am Ende der Veranstaltung noch auf der Karte ist, wird anschließend nach Abzug aller Kosten wieder ausbezahlt bzw. retour überwiesen.

Bei der Retournierung von vollen Transportboxen, mit verschmutzten Henkelcups wird das gesamte Pfand sofort auf die Karte gutgeschrieben.

Bei der Retournierung von vollen, **verplombten (ungeöffnet)** Transportboxen mit Henkelcups, wird der gesamte Betrag (Waschgebühr und Pfand) sofort auf die Karte gutgeschrieben.

## HENKELCUP-KARTE

### Ihre Vorteile

- Volle Kostentransparenz
- Keine „lästigen“ Lieferscheine
- Bargeldlose Abwicklung
- Guthabentransfer jederzeit möglich (Kartenverlust bzw. Ersatzkarte)
- Permanente Kosten- und Guthabenkontrolle
- Sämtliche Transaktionen sind über die Hotline oder in der Becherzentrale **jederzeit abrufbar**
- Schnellere Abwicklung bei Abholung / Rückgabe der Henkelcups
- Eine Sammelrechnung am Ende der Veranstaltung

### Der Ablauf

- Abholung der Henkelcup-Karte ab Montag, **29.07.2024, 13.00** Uhr möglich
- Aufladen der Henkelcup-Karte mit einem frei gewählten Guthaben oder Barzahlung bei jeder Transaktion
- Durchführen aller Abholungen/Rückgaben von Henkelcups und Boxen
- Die Henkelcup-Karte ist bei jeder Transaktion **unbedingt mitzubringen** (Ohne Karte keine Transaktion möglich)
- Auszahlung von eventuellem Guthaben und lösen der Sammelrechnung ab Montag **05.08.2024, 09:00 Uhr** in der Becherzentrale

HENKELCUP BESTELLSCHEIN

Standnummer: \_\_\_\_\_

Firmenwortlaut: \_\_\_\_\_

Firmenadresse: \_\_\_\_\_

ATU Nr./UID: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Bitte nennen Sie uns Ihre gewünschte Erstbestückungsmenge an Henkelcup Bechern.

Diese Mitteilung ist selbstverständlich **UNVERBINDLICH**.

Bechergroße	Verpackungseinheit	Gewünschte Kistenanzahl
Henkelcup 0,5l	162 Stück	
Henkelcup 0,3l	264 Stück	
Shots 0,04l	288 Stück	

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

-----

-----

*Auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!*

Bitte diesen Bestellschein bis spätestens **19. Juli 2024** vollständig ausgefüllt an  
[viki2024@innovationsgastro.at](mailto:viki2024@innovationsgastro.at) übermitteln!